

Kurztitel

Forschungsprämienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 515/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text

§ 2. (1) Eine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO kann für jeweils ein Forschungsprojekt (**Anhang I**, Teil A, Punkt 5) beantragt werden. Ein Forschungsschwerpunkt (**Anhang I**, Teil A, Punkt 6) kann nicht Gegenstand einer Forschungsbestätigung sein.

(2) Die Forschungsbestätigung darf keinen Zeitraum betreffen, der nicht von dem entsprechenden Projektgutachten erfasst ist (§ 5 Abs. 3).